ZBB 2005, 375

StGB § 263

Betrug gegenüber erster Inkassostelle durch „Lastschriftreiterei“

BGH, Urt. v. 15.06.2005 – 2 StR 30/05 (LG Hanau), ZIP 2005, 1496

Amtlicher Leitsatz:

Bei „Lastschriftreiterei“ mit dem Ziel der Kreditbeschaffung wird die erste Inkassostelle (Gläubigerbank) konkludent getäuscht, wenn den Lastschriften kurzfristige Darlehen mit einem deutlich erhöhten Risiko des Widerrufs zugrunde liegen und der Gläubiger seiner Bank dies nicht offen legt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG